

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 1041/68

URTEIL

Verkündet am

17. September 1969

B l e c h e r ,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Stabsunteroffiziers Heinrich G [REDACTED],
B [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] --

gegen

den G [REDACTED] - K [REDACTED], A [REDACTED] V [REDACTED]-AG.
in K [REDACTED], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten
durch die G [REDACTED] & Co. O [REDACTED]gesellschaft mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Direktor Hans H [REDACTED],
B [REDACTED], S [REDACTED]-L [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 29. November 1967 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Bamberg vom 17. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelinstanzen hat die Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verursachte am 23. Juli 1960 mit seinem Personenkraftwagen, als dessen Halter und Fahrer er bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert war, einen Verkehrsunfall. Als er auf der von Würzburg nach Bamberg führenden Bundesstraße in eine Linkskurve fuhr, kam sein

Wagen auf der regennassen Straße ins Schleudern, drehte sich quer zur Fahrtrichtung und rutschte auf die Gegenfahrbahn. Hier stieß er mit einem entgegenkommenden Personenkraftwagen zusammen, dessen Fahrer getötet wurde. Die beiden anderen Insassen (Frau und Tochter) erlitten ebenso wie der Kläger und dessen Mitfahrer Verletzungen. Außerdem entstand erheblicher Sachschaden. - Der Kläger wurde wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Kläger begehrt, die Deckungspflicht der Beklagten festzustellen. Die Beklagte hält sich für leistungsfrei, weil der Unfall auf einen nicht verkehrssicheren Reifen zurückzuführen sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Dieses hat die Klage wiederum abgewiesen. Hiergegen richtet sich die erneute Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

1. Auf der Grundlage des ersten Revisionsurteils hat das Berufungsgericht nunmehr im einzelnen festgestellt, daß der rechte hintere Reifen am Wagen des Klägers nach den zur Unfallzeit geltenden Bestimmungen nicht mehr verkehrssicher war. Davon geht jetzt auch die Revision aus.



2. Das Berufungsgericht hat in dem tatsächlichen Gebrauch des mangelhaft bereiften Kraftwagens eine wesentliche Gefahrerhöhung erblickt. Es hat auf die Kenntnis des Klägers nur bei der Prüfung abgehoben, ob es ihm gelungen ist, sein Verschulden nach § 25 Abs. 2 VVG auszuräumen. Die damit zugrunde gelegte, rein objektive Bestimmung der Gefahrerhöhung steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH LM Nr. 6 zu § 23 VVG).

Der erkennende Senat hat diese Rechtsprechung jedoch inzwischen - zeitlich nach dem Erlaß des Berufungsurteils - geändert. Er hat in den Entscheidungen BGHZ 50, 385 und 392 ausgesprochen, daß ein Versicherungsnehmer, der ein in seiner Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigtes Kraftfahrzeug benutzt, damit eine Gefahrerhöhung im Sinne des § 23 VVG nur dann vornimmt, wenn er den mangelhaften Zustand des Fahrzeugs kennt.

Das Berufungsgericht hat im Rahmen der Verschuldensprüfung untersucht, ob der Kläger diese Kenntnis hatte. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, es spreche viel dafür, daß der Kläger bei der Untersuchung am Tage vor dem Unfall - sofern er gewissenhaft vorgegangen sei - die Abnutzungsstellen längs der Innenseite des rechten Hinterreifens bemerkt und den Wagen gleichwohl weiter gefahren habe. Abschließend hat das Berufungsgericht jedoch erklärt, es sei sich darüber im klaren, daß der Geschehensablauf nicht so gewesen sein müsse. Damit ist

tatrichterlich ausgesprochen worden, daß die gewürdigten Umstände es nicht gestattet haben, die in Rede stehende Kenntnis des Klägers positiv festzustellen. Andernfalls hätten sich alle weiteren, umfangreichen Darlegungen zur Frage des Verschuldens erübrigt.

Da diese Frage nach dem ersten Revisionsurteil im Mittelpunkt stand, scheidet die Möglichkeit aus, daß sich das Berufungsgericht zur Kenntnis des Klägers nur beiläufig geäußert haben könnte. Ihre Feststellung hätte den Entlastungsbeweis des Klägers von vornherein scheitern lassen und damit den wesentlichsten Gesichtspunkt, auf den er sich nach der Aufhebung des ersten Berufungsurteils stützen konnte, sogleich zunichte gemacht.

Unter diesen Umständen ist das Revisionsgericht in der Lage, die vom Berufungsgericht gewonnene Überzeugung, daß sich die Kenntnis des Klägers von dem tatsächlichen Zustand des rechten Hinterreifens nicht hinreichend sicher feststellen läßt, auch bei der Beurteilung nach der dargelegten geänderten Rechtsauffassung zugrunde zu legen. Da nach ihr von der Vornahme einer Gefahrerhöhung nur gesprochen werden kann, wenn der Versicherungsnehmer weiß, daß das von ihm benutzte Kraftfahrzeug nicht mehr verkehrssicher ist, entfällt mangels dieser subjektiven Voraussetzung die Verletzung der Gefahrstandspflicht, aus der die Beklagte ihr Recht zur

Leistungsverweigerung herleitet. Bloßes Kennenmüssen des Versicherungsnehmers, auf das die Darlegungen der Revisionsbeantwortung hinauslaufen, genügt insoweit nicht (vom Fall der Arglist abgesehen). Deshalb war, ohne daß es eines Eingehens auf die sonstigen Streitpunkte bedurfte, der Revision des Klägers stattzugeben und das Urteil des Landgerichts unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wiederherzustellen.

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz